

Satzung
des Fördervereins zur Unterstützung sowie Verbesserung
von Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte "Seesternchen"
und
der Grundschule "Ernst Sonntag" Seehausen e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein zur Unterstützung sowie Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte "Seesternchen" und der Grundschule "Ernst Sonntag" Seehausen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seehausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein ist eine Initiative der Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte "Seesternchen" und/oder die Grundschule "Ernst Sonntag" in Seehausen besuchen, und weiterer interessierter Bürger.
2. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der die Kindertagesstätte "Seesternchen", den der Kindertagesstätte angegliederten Grundschulhort und die Grundschule "Ernst Sonntag" in 39365 Seehausen bei ihren Arbeiten unterstützen soll und der sich für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen sowie für eine dauerhafte Existenz dieser Einrichtungen in Seehausen einsetzt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Materielle und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen, die von der Kindertagesstätte, dem Hort und der Grundschule initiiert werden
- die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagesstätte, den Hort und die Grundschule
- die qualitative Fortentwicklung der Kinderbetreuung
- die Durchführung von eigenständigen Veranstaltungen zur Unterstützung der Kindertagesstätte, des Hortes und der Grundschule

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

§ 4 - Finanzierung

Mitgliederbeiträge werden erhoben. Die Höhe des jeweiligen Betrages legt das Mitglied selbst fest. Der Mindestbeitrag pro Monat beträgt 0,50 €.

§ 5 - Aufbringung der Mittel zur Vereinsarbeit

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen von dritter Stelle und aus sonstigen Einnahmen, die sich ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit ergeben.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer Mehrheit.
2. Weitere natürliche und juristische Personen, die bereit sind den Verein zu unterstützen, können auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, den Verein und seine Aufgaben finanziell und ideell zu unterstützen.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag hat die nächst folgende Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht Bewerbern eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austrittserklärung, sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigung für ordentliche Mitglieder ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig. Für Fördermitglieder beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Jahresabschluss. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person, sowie mit dem Tod einer natürlichen Person.
 - mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen Mitgliedern.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. An Sitzungen der Vereinsorgane nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil. Des Weiteren können zu den Sitzungen der Vereinsorgane sachkundige Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorsitzenden,
 - des stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Feststellung des Haushaltsplanes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über Neuaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn eine solche von einem ordentlichen Mitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. Stellvertreter des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Vereinsmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins, die hauptamtlich in einer der in § 2 genannten Einrichtung beschäftigt sind, dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder des Vorstandes sind je ein/eine hauptamtlich Beschäftigter/Beschäftigte der in § 2 genannten Einrichtungen. Diese werden im Vorstand bis auf Widerruf beratend tätig und haben kein Stimmrecht. Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder werden durch die entsendenden Institutionen im Rahmen der Mitgliederversammlung benannt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.
5. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und eingeleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist möglich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
9. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden beurkundet.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

1. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
 - Beschlussfassung über die Planung
 - Beschlussfassung über personelle Angelegenheiten
 - Controlling von Maßnahmen
 - Aufstellung des Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltes
 - Vorlage der Jahresabrechnung an die Mitgliederversammlung
 - Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - Aufstellung eines Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
2. Für die Planung, Organisation und Leitung von einzelnen Maßnahmen kann der Vorstand Projektleiter einsetzen.

§ 12 - Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht beantragt und von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck durch Einschreiben einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschließen kann. In diesem Fall ist der Beschluss über die Auflösung zustande gekommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
3. Die Versammlung bestimmt über die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator, dessen Aufgabe und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seehausen, mit der Bedingung zur Verwendung für die Kindertagesstätte "Seesternchen", den Hort und die Grundschule "Ernst Sonntag" der Stadt Seehausen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 - Übergangsbestimmungen

Für den Fall, dass das Registergericht im Verfahren über die Eintragung des Vereins oder das Finanzamt im Verfahren über die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig im Sinne der Abgabeordnung einzelne Satzungsbestimmungen beanstandet, wird der Vorstand bevollmächtigt, dies zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Seehausen, den 07.11.2006